

20.März 2004 Dozent :Fausten Rechtsfragen

Berufsbildungsgesetz: Ausbildung
 Fortbildung
 Umschulung

Duales System: Deutschland
Schulsystem: Frankreich
Praxisorientiert: England

Ausbildungsbetrieb: Fachpersonal
 Geräte/Maschinen
 Ausbildungsleiter > Vertragspartner/Persönliche Eignung erforderlich
 Ausbilder > Persönliche Eignung/Persönlich der Kammer bekannt

- Ausbilder sollte mindestens 24 Jahre alt sein.
- Nach Entzug Persönliche Eignung nach 5 Jahren wieder vorhanden.
- Zuständige Behörde: Regierungspresident

Dem Auszubildenden muß oder kann eine vorige Bildung nach §40 BBIG angerechnet werden.
Rechtsverordnung: Vom Minister erlassen

-Schutzgesetz über 18Jahre > 48Std. Pro Woche / Regel. 8Std. T. / Max 10Std.T.
-Jugendschutz > 40Std. Pro Woche / Regel. 8Std. T. / Max 8Std. T.
 Ausnahmeregelungen bei Brückentagen. Dann darf ne halbe Std. Pro
 Tag drangehangen werden.

Kündigung

Probezeit

JA
Ohne Kündigung
Ohne Frist

Später

JA
Wichtiger Grund/Fristlos
Fristgerecht (ordentliche Kündigung)
Frist 4 Wochen z.B.
1.Anderer Beruf
2.Andere Ausbildung bzw. Schulisch